

Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Ehrengerichts- und in Notarsachen

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Das Verfahren ist beendet				Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen	
				in erster Instanz		in der Berufungsinstanz am	in der Revisionsinstanz am			
				durch Entscheidung am	auf andere Art am					
1	2	3	4	a	b	5	c	d	6	7

A. Allgemeine Erläuterungen

1. ¹Die Register und die Akten werden bezeichnet
 - a) bei Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter mit DG,
 - b) bei Verfahren vor dem Senat für Notarsachen mit DSNot,
 - c) bei Verfahren vor dem Berufsgericht für die Heilberufe gegen Ärzte mit..... BG-Ä,
gegen Zahnärzte mit BG-Z,
gegen Tierärzte mit BG-T,
gegen Apotheker mit BG-Ap,
 - d) bei Verfahren vor der Kammer für Patentanwaltssachen mit... PatL,
 - e) bei Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten mit StL.²Soweit ein Register für mehrere Berufsgruppen benutzt wird, ist Spalte 1 entsprechend aufzuteilen (vgl. Spalte 1 des Musters 51).
2. ¹Wiederaufnahmeanträge werden in das Register neu eingetragen.²In Spalte 7 ist auf die alte und die neue Eintragung gegenseitig zu verweisen.
3. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sind in Spalte 4 die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, deren Aktenzeichen und der Tag der Entscheidung anzugeben (vgl. Spalte 2 a bis c des Musters 52 a).
4. Spalte 6 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

B. Erläuterungen zum DG-Register

1. ¹Die Vorgänge über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und alle anderen Vorgänge wegen desselben Dienstvergehens (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen, Einstellung des Verfahrens, Verfahren nach Einreichung der Anschuldigungsschrift) sind unter derselben Registernummer und in demselben Akt zu führen. ²In gleicher Weise sind die Vorgänge über Entscheidungen, die der Einleitung des Versetzungs- oder des Prüfungsverfahrens vorausgehen (vorläufige Untersagung der Amtsführung, Einbehaltung von Bezügen), und die späteren Vorgänge über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zu behandeln.
2. In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu Kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren", "Versetzungsverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Anfechtung einer Abordnung".

C. Erläuterung zum DSNot-Register

In Spalte 4 ist anzugeben, ob es sich bei der Angelegenheit um ein Disziplinarverfahren oder um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt.

D. Erläuterung zum StL-Register

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Ehrengerichtssachen

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Bezeichnung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird	Aktenzeichen	Tag der Entscheidung	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Jährlich fortlaufende Nummer			Erledigung des Verfahrens		Nur zu der Spalte 5 c: Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen			
						der Berufungen	der Beschwerden	der Anträge auf gerichtliche Entscheidung	durch Entscheidung am	auf andere Art am					
1	a	2	b	c	3	4	a	5	b	c	a	6	b	7	8

A. Allgemeine Erläuterungen

1. Die Register und die Akten werden bezeichnet
 - a) bei Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter mit
 - b) bei Verfahren vor dem Landberufsgericht für die Heilberufe gegen Ärzte mit
 - gegen Zahnärzte mit
 - gegen Tierärzte mit
 - gegen Apotheker mit
 - c) bei Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof
 - d) bei Verfahren vor dem Senat für Patentanwaltssachen mit
 - e) bei Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen mit
2. Für mehrere Berufsgruppen kann ein gemeinsames Register geführt werden.
3. ¹Die Nummern in den Spalten 5 a, 5 b und 5 c laufen für die drei Spalten gemeinsam. ²Soweit das Register nach Nr. 2 für mehrere Berufsgruppen gemeinsam geführt wird, ist der Nummer das in Nr. 1 bestimmte Registerzeichen hinzuzusetzen.

4. Spalte 7 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

B. Erläuterungen zum DGH-Register

DGH,
LBG-Ä,
LBG-Z,
LBG-T,
LBG-Ap,
EGH,
PatO,
StO.

In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung", "Anfechtung einer Abordnung".

C. Erläuterung zum StO-Register

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.